

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 22.

Montag den 22. Januar.

1866.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der §§. 19 und 45 der akademischen Gesetze, nach welchen die Wohnungskarten der Studirenden allhier alljährlich einmal gegen andere dergleichen umgetauscht werden sollen, werden die Herren Studirenden hiermit unter der in den gedachten Paragraphen enthaltenen Verwarnung aufgefordert, ihre Wohnungskarten vom 1. bis längstens den 15. des Monats Februar dieses Jahres in der Expedition des Universitäts-Gerichts zu produciren und sich des Umtausches derselben gegen neue dergleichen zu gewähren.

Hierbei wird zugleich bekannt gemacht, daß vom fünfzehnten Februar dieses Jahres an die bisher ausgestellten Wohnungskarten ihre Gültigkeit gänzlich verlieren und zur Legitimation irgend einer Art nicht mehr dienen.

Endlich werden Diejenigen, welche ihre Wohnungskarten in der obgedachten Zeit nicht umgetauscht haben sollten, darauf aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf des 15. Februar das in §. 45 vorgeschriebene Verfahren wider die Sümmigen eingeleitet und mit ihrer Vorladung auf ihre Kosten verfahren werden wird.

Leipzig, den 20. Januar 1866.

Das Universitäts-Gericht.
Dr. Morgenstern, Univ.-Richter.

Bekanntmachung.

Die hiesige städtische Reitbahn nebst zugehörigem Wohn- und Stallgebäude soll auf die zwei Jahre von Ostern dieses Jahres bis Ostern 1868 an den Meistbietenden verpachtet werden. Wir fordern Pachtluftige auf Dienstag den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, sich an Rathsstelle einzufinden und ihre Gebote zu eröffnen.

Die Auswahl unter den Bietern, sowie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.

Die Licitations- und Verpachtungsbedingungen können schon vor dem Termine an Rathsstelle eingesehen werden.

Leipzig, den 17. Januar 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Cerutti.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 20. December v. J.

(Auf Grund des Protokolls bearbeitet und veröffentlicht.)
(Fortsetzung und Schluß.)

Herr Advocat Wandel berichtete hierauf Namens des Verfassungsausschusses über

a.

den Eintritt der Herren General-Consul Hirzel und Stadtrath Härtel in den mit der „Vertrauten Gesellschaft“ über das derselbe abgetretene Areal in der Thalstraße abgeschlossenen Vertrag.

Der Rath schreibt hierüber unter Anderm:

„Die Vertraute Gesellschaft hat in Ermangelung der Corporationsrechte die Eintragung der von ihr als Vertreter legitimirten Herren Stadtrath Härtel und General-Consul Hirzel-Lampe als Besitzer des mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten ihr verkauften Areals der I. Kleinfelderbewahranstalt im Grund- und Hypothekenbuche nicht erlangen können und haben wir daher auf deren diesfallsiges Gesuch in einem Nachtrage zu dem ausgefertigten Kaufvertrage letzteren auf die genannten beiden Herren für ihre eigene Person übertragen, um auf diese Weise die endliche Besitztitelberichtigung zu ermöglichen.“

Dazu bemerkte der Ausschuss:

Es sei nach seiner Ansicht nicht gerathen, auf diese Übertragung einzugehen. Die Angelegenheit müsse schon im Interesse der Stadtgemeinde vollständig klar geordnet werden und es sei dies nur dadurch möglich, daß die Vertraute Gesellschaft die Rechte einer juristischen Person erwerbe.

Der Ausschuss riet einstimmig der Versammlung an, zu erklären:

dass sie auf die vorgelegte Übertragung des Contracts auf die genannten Herren nicht einzugehen im Stande sei, vielmehr abwarten müsse, daß die Vertraute Gesellschaft sich zur Ordnung der Angelegenheit die Rechte einer juristischen Person zu verschaffen suche.

Herr Geheimrath von Wächter: Das bürgerliche Gesetzbuch hat die Erlangung der Rechte einer juristischen Person von so viel polizeilichen Bestimmungen abhängig gemacht, daß es zweifelhaft ist, ob nicht viele Gesellschaften es vorziehen werden jene Rechte nicht zu erwerben. Eine andere sehr bedenkliche Seite ist es, daß das bürgerliche Gesetzbuch der Regierung das Recht giebt jede juristische Person

aufzulösen; diese fällt dann an den Staat, welcher für die Zwecke derselben thätig zu sein hat. Er selbst sei in der Lage gewesen, bei Begründung der Schillerstiftung gegen die Bedingungen der Erlangung der Rechte einer juristischen Person zu remonstriren, und es sei ihm sehr bedenklich gewesen, ob man diese Rechte annehmen solle.

Wenn der Staat es sei, welcher im Wege der Gesetzgebung bei Auflösung einer juristischen Person handelt, so werde sich nichts dagegen sagen lassen; anders aber, wenn die Regierung, welche in keiner Weise legislatorische Befugnisse habe, sich folche eingreifende Rechte beilege; hier sei es nicht zu rechtfertigen.

(Bravorufe in der Versammlung.)

Er schlage daher vor:

dem Rathsbeschuß unter dem bereits gemachten Vorbehalte des Vorlaufsrechts beizutreten.

Der Antrag ward zahlreich unterstützt.

Herr Advocat Schmidt glaubte die Frage, ob durch den Eintritt der genannten Herren das Vorlaufsrecht der Stadt gefährdet sei, ebenso wenig bejahen zu können, als wenn man die Vertraute Gesellschaft in das Grundbuch eintrage. Die Wohlthätigkeits-Uebungen dieser Gesellschaft gingen übrigens nach einer Richtung, gegen welche das Collegium sich prinzipiell zu erklären gewiß keine Veranlassung haben werde.

Der Herr Referent hob die Möglichkeit von Fällen hervor, welche das Gutachten des Ausschusses als völlig gerechtfertigt erscheinen lassen dürften; wogegen Herr Geheimrath von Wächter nochmals die Härte betonte, welche das an die Gesellschaft gestellte Verlangen für dieselbe enthalte. Der hier vorliegende Fall sei in Leipzig nicht der einzige. Er komme mehrfach vor und erscheine, besonders wenn der Gesellschaft von den Vertretern derselben Revers gegeben würden, ganz unbedenklich.

Herr Advocat Schmidt gab zu erwägen, daß bei dem Stande unserer Gesetzgebung die Gesellschaft gar nicht mit Gewissheit sagen könne, daß sie die Rechte einer juristischen Person erlangen werde. Die Regierung könne ihr jene Rechte eben versagen. — Ohne triftige Gründe scheine ihm daher die Ablehnung des Rathsbeschlusses durch die Verhältnisse nicht geboten.

Nachdem Herr Dr. Heine sich für eine weniger juristische, als liberale Auffassung der obwaltenden Verhältnisse dringend verwendet und die guten, von der Gesellschaft verfolgten Zwecke hervorgehoben hatte, gab Herr Mäser zu erwägen, daß Gesellschaften überhaupt sehr schwer Corporationsrechte erlangen könnten